

Fachbereich 2 - Finanzen
Herr Müller

Datum:
02.09.2022

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Aktueller Sachstand des Projektes im Rahmen des Förderprogramms "Zukunftsregionen" - Anpassung des Kooperationsvertrages

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	14.09.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	15.09.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Auf die Vorlage VO/10158/22 wird verwiesen. Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 u.a. Beschlüsse für die „Zukunftsregion Süderelbe – Die Region als „Open Creative & Innovative Space“ gefasst.

Danach gab es weitere Abstimmungsgespräche zum Antragsverfahren mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Harburg, welcher für die drei Landkreise Lüneburg, Stade, Harburg und die Hansestadt Lüneburg sowie die Süderelbe AG als LEAD-Partner fungiert.

An dem im Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen vorgestellten Konzept „Zukunftsregion Süderelbe“ ändert sich nichts, es sind lediglich Anpassungen im „Kooperationsvertrag“ erforderlich, welche vorwiegend redaktioneller Art sind.

Die geänderte Fassung des Kooperationsvertrages ist als Anlage beigefügt und bedarf der Beschlussfassung durch den Rat.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		

2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)	+	
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)	+	
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)	+	

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
- Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr
und/oder
- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Kooperationsvertrag Zukunftsregion Süderelbe
Synopsis

Beschlussvorschlag:

Dem geänderten Kooperationsvertrag Zukunftsregion Süderelbe AG wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Kooperationsvertrag
über die Zusammenarbeit
in der Zukunftsregion Süderelbe -
Die Region als „Open Creative & Innovative Space“

Die Vertragspartner:

Landkreis Harburg (auch Träger)
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster4
212335 Lüneburg

Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade

Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

und

Süderelbe AG
Veritaskai 4
21079 Hamburg

vereinbaren in diesem Vertrag:

§1 Zusammenarbeit in der Zukunftsregion Süderelbe

Die Landkreise Harburg, Lüneburg, Stade, die Hansestadt Lüneburg und die Süderelbe AG (Vertragspartner) vereinbaren Ihre Zusammenarbeit zur Bildung der Zukunftsregion Süderelbe auf der Grundlage der Interessenbekundung „Die Region als „Open Creative & Innovative Space“ vom 28.09.2021 und den betreffenden Gremienbeschlüssen der einzelnen Vertragspartner.

§2 Erstellung und Umsetzung eines Zukunftskonzeptes

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich an der Erstellung und Umsetzung eines Zukunftskonzeptes mitzuwirken. Dies beinhaltet die mögliche Beauftragung von Dienstleistungen Dritter bei der Erstellung des Konzeptes, die Zulieferung von Informationen und Daten zu dessen Erstellung und die aktive inhaltliche Mitarbeit in den Steuerungskreisen und Workshops zur Erstellung.
- (2) Die Vertragspartner beteuern, die Umsetzung der in dem abgestimmten Konzept erarbeiteten Handlungsfelder und Maßnahmen bzw. Leitprojekte aktiv und ggf.

finanziell zu unterstützen, um damit die dort festgelegten Entwicklungsziele zu erreichen.

- (3) Zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes ist vorgesehen, ein Regionalmanagement einzurichten, das u. a. Akteure bei der Konzeption, Förderung und Realisierung von Vorhaben unterstützt sowie die einzurichtende Steuerungsgruppe als Geschäftsstelle begleitet. Für dieses Regionalmanagement wird eine Förderung bei der NBank beantragt.

§3 Festlegung und Leistungen des Leadpartners der Zukunftsregion

- (1) Leadpartner der Zukunftsregion Süderelbe „Die Region als Open Creative & Innovative Space“ ist der Landkreis Harburg. Er stellt gemäß Ziffer 3.1 der Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen (Erl. d. MB vom 21.04.2022) den notwendigen Förderantrag zur Einrichtung eines Regionalmanagements.
- (2) Es ist beabsichtigt, dass der Leadpartner die Fördermittel an einen Letztempfänger nach Ziffer 3.2 der Fördergrundsätze (zit. op.) weiterleitet.
- (3) Der Leadpartner übernimmt im Bedarfsfall die Koordination und Vertretung der Zukunftsregion gegenüber dem Fördermittelgeber, dem Amt für Regionale Landesentwicklung und dem zuständigen Landesressort über das Regionalmanagement hinaus.
- (4) Der Leadpartner wirkt bei der Steuerung der Zukunftsregion über Mitgliedschaft im Taskboard (Steuerungsgruppe) mit.
- (5) Der Leadpartner stellt personellen Leistungen in Form einer Ansprechperson für das Regionalmanagement, der Begleitung und Prüfung von Mittelabforderungen, Berichten und Verwendungsnachweisen, für die Vernetzung mit den Vertragspartnern und weiteren Mitgliedern des Taskboards sowie der Herbeiführung von notwendigen Gremienbeschlüssen zur Verfügung.
- (6) Der Leadpartner erbringt ferner Sachleistungen in Form der Stellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Bewirtung oder technische Unterstützung bei Sitzungen.
- (7) Erbringen von sonstigen Leistungen (Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Überlassung von Daten/Informationen, logistische Unterstützung, Vernetzung mit kommunalen Einrichtungen, lokale und fachspezifische Kenntnisse und Kompetenzen etc.).
- (8) Projektbezogene spezifische Leistungen (z. B. Beitrag zu schon erkennbaren Leitprojekten).
- (9) Erbringung von Kofinanzierungsanteilen für das Regionalmanagement

§4 Verpflichtungen und Leistungen der Vertragspartner

Die kommunalen Vertragspartner verpflichten sich zur:

- (1) Benennung einer Ansprechperson für das Regionalmanagement
- (2) Entsendung eines Mitglieds in das Taskboard
- (3) Zusammenarbeit und notwendige Bereitstellung von Informationen und Daten.
- (4) Übernahme von Projektpatenschaften, insbesondere für die drei Leitprojekte süderelbe.digital (Landkreis und Hansestadt Lüneburg), süderelbe.connect (Landkreis Harburg) und süderelbe.efficient (Landkreis Stade) gemäß der Projektsteckbriefe des Zukunftskonzeptes.
- (5) Aktive Netzwerkpflege über das Taskboard (Steuerungsgruppe) hinaus
- (6) Erwirkung von Gremienbeschlüssen zur konkreten Umsetzung und der Erstellung und Begleitung von entsprechenden Beschlussvorlagen.

- (7) Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement, wie der Zulieferung von Textbausteinen und Fotos und der Veröffentlichung abgestimmter Presseinformationen sowie der Einrichtung bzw. Verlinkung des Webauftrittes der Zukunftsregion.
- (8) Stellung von Räumlichkeiten für Besprechungen des Regionalmanagements, des Taskboards und von thematischen Arbeitsgruppen einschließlich Bewirtung.
- (9) Erbringung von Kofinanzierungsanteilen für das Regionalmanagement

§5 Bildung einer gemeinsamen Steuerungsstruktur

- (1) Die Vertragsparteien werden zur gemeinsamen Steuerung der Zukunftsregion ein „Taskboard“ (Steuerungsgruppe) einrichten. Das Taskboard wird gebildet aus nachfolgenden Vertretenden:
 - des Leadpartners der Zukunftsregion,
 - aller anderen Vertragspartner,
 - einer/es Vertreterin/s des zuständigen ArL Lüneburg,
 - Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnern passend zum gewählten Handlungsfeld Innovation,
 - mindestens drei Vertretende von relevanten Stellen der Zivilgesellschaft, die für die Förderung des Umweltbereiches, der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.
- (2) Alle Mitglieder im Taskboard verfügen bei Abstimmungen über jeweils eine Stimme. Eine Liste der aktuell Vertretenden ist als Anlage des Vertrags zu führen. Das Taskboard kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die weitere Regelungen zur Steuerung und Abstimmung enthält.
- (3) Bei der personellen Besetzung des Taskboards ist eine Gleichverteilung nach Geschlecht anzustreben.
- (4) Das Taskboard (Steuerungsgruppe) kann nach Bedarf weitere themenspezifische Arbeitsgruppen einrichten.

§6 Weiterleiten von Fördermitteln

- (1) Das Regionalmanagement kann gemäß Ziffer 3.2 der Fördergrundsätze (zit. op.) für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen durch Organisationen mit kommunaler Beteiligung oder mit der Wahrnehmung der Wirtschaftsförderung betraute Organisationen umgesetzt werden.
 Von dieser Möglichkeit will die Zukunftsregion Süderelbe Gebrauch machen. Umsetzungspartner ist dabei die Süderelbe AG, die bereits Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahrnimmt. Die Umsetzung des Zukunftskonzeptes mit den ausgewählten Handlungsfeldern wird nur durch die Übertragung des Regionalmanagements auf die Süderelbe AG ermöglicht und damit werden die Ziele des Programms „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ erreicht. Die Süderelbe AG bietet sich deshalb als geeignetste Stelle zur Einrichtung des Regionalmanagements an, weil alle anderen Vertragspartner an ihr beteiligt sind und das Unternehmen zum Zweck der regionalen Wirtschaftsentwicklung gegründet wurde.
- (2) Auf der Basis von Ziffer 7.4 der Fördergrundsätze (zit. op.) werden die Förderzuschüsse und die Kofinanzierungsmittel der Vertragspartner der Süderelbe AG vom Leadpartner für zur Erstattung der Aufwendungen des Regionalmanagements weitergeleitet.

- (3) Die Einrichtung des Regionalmanagements bei der Süderelbe AG bedarf der Zustimmung des Taskboards (Steuerungsgruppe).
- (4) Die Süderelbe AG ist als Letztempfänger der Förderleistungen ist insbesondere zu folgendem verpflichtet:
- Eigenständige Mittelabforderung und Anfertigung von Verwendungsnachweisen und Berichten nach Ziffern 6 und 7 ANBest-EFRE/ESF+ (zit. op.)
 - Beachtung der Mitteilungspflichten nach Ziffer 5 ANBest-EFRE/ESF+ und der Angaben zur Subventionserheblichkeit nach Ziffer 8 ANBest-EFRE/ESF+ (zit. op.)
 - Bei Vergaben die Ziffer 3 ANBest-EFRE/ESF+ (zit. op.) zu befolgen.
 - Alle die mit dem Regionalmanagement zusammenhängenden Unterlagen gemäß der Ziffer 9 ANBest-EFRE/ESF+ (zit. op.) ordnungsgemäß aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen vorzuhalten.
 - Weiter sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebende Verpflichtungen zu befolgen.

§ 7 Einrichtung eines Regionalmanagements

- (1) Das Regionalmanagement ist für die erfolgreiche Umsetzung des Zukunftskonzeptes der Zukunftsregion in Kooperation mit den Vertragspartnern verantwortlich, indem es für die Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen sorgt und deren Umsetzung begleitet. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Taskboard (Steuerungsgruppe).
- (2) Die Vertragsparteien werden zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes Mittel für die Einrichtung eines Regionalmanagements beantragen. Der Antrag wird vom Landkreis Harburg als Träger der Region gestellt. Ausführen wird das Regionalmanagement die Süderelbe AG als Partner der Zukunftsregion. Die Süderelbe AG übernimmt in Abstimmung mit dem Taskboard die Einstellung, Ausstattung und Unterbringung des Personals, die Projektabrechnungen und Erstellung von (Zwischen-)Berichten und Verwendungsnachweisen, die Vorbereitung der Mittelabrufe sowie alle weiteren Aufgaben, die nach dem Zuwendungsbescheid, den Fördergrundsätzen (zit. Op.) und den ANBest eindeutig nicht durch den Leadpartner oder die weiteren Vertragspartner zu leisten sind.
- (3) Das Regionalmanagement ist ferner für die Geschäftsführung des Taskboards verantwortlich und sorgt ggf. in Einklang mit einer zu erstellen Geschäftsordnung und § 5 (2) dieses Vertrages für die Begleitung der Leitprojekte und weitere Maßnahmen, die sich aus dem Zukunftskonzept ergeben.
- (4) Die Süderelbe AG schafft zur Umsetzung des Regionalmanagements drei Vollzeitstellen (Stellenäquivalente 3,0) für die Leitung inkl. Netzwerksmanagement, einer Person für die Fördermittel- und Projektmanagement, einer Person für das Innovationsscouting. Die Süderelbe AG erstellt entsprechende Stellenprofile und führt hierzu einen Beschluss im Taskboard herbei. Inhaltliche Grundlage für die Erstellung der Stellenprofile ist das eingereichte Zukunftskonzept nach §2 dieser Vereinbarung. Sollte es Abweichungen vom Stellenplan durch unbeabsichtigte Vakanzen oder Abwesenheiten geben, ist die Süderelbe AG ermächtigt, andere kurzfristige Lösungen in Abstimmung mit den kommunalen Vertragspartnern umzusetzen.

§ 8 Finanzierung des Regionalmanagements

- (1) Gemäß der Zuordnung der drei Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade zur Übergangsregion Lüneburg ist für das Regionalmanagement von einem jährlichen Finanzbedarf von maximal 300.000,- Euro auszugehen. Die Landkreise und die Hansestadt Lüneburg verpflichten sich, die benötigten Ko-Finanzierungsmittel von 30.000,- Euro zu gleichen Teilen bis zum Jahr 2027 zu tragen. Für angebrochene Kalenderjahre gilt dieser Finanzierungsschlüssel anteilig. Maßgeblich sind die Angaben des späteren Zuwendungsbescheides.
- (2) Notwenige nicht zuwendungsfähige Kosten tragen alle Vertragspartner zu gleichen Teilen
- (3) Die Vertragspartner zahlen ihre Ko-Finanzierungsanteile an den Leadpartner, die diese an die Süderelbe AG weiterleitet.
- (4) Die Süderelbe AG erstellt einmal im Jahr einen Finanzbericht und leitet diesen an alle übrigen Vertragspartner.
- (5) Die Vertragspartner erkennen die sich aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) des Landes Niedersachsen Konsequenzen nach Ziffer 2 an.

§ 9 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag beginnt mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des letzten Vertragspartners und endet voraussichtlich 2027, wenn das Regionalmanagement der EU-Förderperiode 2022-2027 abgerechnet ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandungen geprüft wurde. Sollte danach eine Anschlussförderung bestehen, ist ein erneuter Beschluss der Gremien notwendig.

§ 10 Rücktritt und Kündigung

Die Vertragspartner vereinbaren, eine Kündigung möglichst zu vermeiden und frühzeitig im Bedarfsfall das gegenseitige Gespräch zu suchen. Für Rücktritt und Kündigung des Kooperationsvertrages gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Der Vertrag wird nicht wirksam, sollte die Zukunftsregion Süderelbe nicht als Zukunftsregion anerkannt oder eine Förderung des Regionalmanagements nicht gewährt werden.
- (2) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte durch eine Änderung der Rechtsvorschriften eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hervorgerufen werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten oder dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahekommen. Gleiches gilt für den Fall einer Änderung der Zuständigkeitsregeln oder soweit sich eine Regelungslücke ergibt.
- (4) Der Gerichtsstand ist am Sitz des Leadpartners.

Für den Landkreis Harburg

Rainer Rempe (Landrat)

Für den Landkreis Lüneburg

Jens Böther (Landrat)

Für den Landkreis Stade

Kai Seefried (Landrat)

Für die Hansestadt Lüneburg

Claudia Kalisch (Oberbürgermeisterin)

Für die Süderelbe AG

Dr. Olaf Krüger (Vorstand)

Synopse:

Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Zukunftsregion Süderelbe – Die Region als „Open Creative & Innovative Space“

Stand: 07.09.2022

<p>Kooperationsvertrag Zukunftsregion Süderelbe - Ursprungsfassung</p>	<p>Kooperationsvertrag Zukunftsregion Süderelbe - Neufassung / Änderung</p>
<p>§ 1 Zusammenarbeit in der Zukunftsregion Süderelbe</p> <p>Die Landkreise Harburg, Lüneburg, Stade, die Hansestadt Lüneburg und die Süderelbe AG (Vertragspartner) vereinbaren Ihre Zusammenarbeit zur Bildung der Zukunftsregion Süderelbe auf der Grundlage der Interessenbekundung „Die Region als „Open Creative & Innovative Space“ vom 28.09.2021.</p>	<p>§ 1 Zusammenarbeit in der Zukunftsregion Süderelbe</p> <p>Die Landkreise Harburg, Lüneburg, Stade, die Hansestadt Lüneburg und die Süderelbe AG (Vertragspartner) vereinbaren Ihre Zusammenarbeit zur Bildung der Zukunftsregion Süderelbe auf der Grundlage der Interessenbekundung „Die Region als „Open Creative & Innovative Space“ vom 28.09.2021 und den betreffenden Gremienbeschlüssen der einzelnen Vertragspartner.</p>
<p>§ 2 Erstellung und Umsetzung eines Zukunftskonzeptes</p> <p>(1) Die Vertragspartner verpflichten sich an der Erstellung und Umsetzung eines Zukunftskonzeptes mitzuwirken. Dies beinhaltet die mögliche Beauftragung von Dienstleistungen Dritter bei der Erstellung des Konzeptes, die Zulieferung von Informationen und Daten zu dessen Erstellung und die aktive inhaltliche Mitarbeit in den Steuerungskreisen und Workshops zur Erstellung.</p> <p>(2) Die Vertragspartner beteuern, die Umsetzung der in dem abgestimmten Konzept erarbeiteten Handlungsfelder und Maßnahmen bzw. Leitprojekte aktiv und ggf. finanziell zu unterstützen, um damit die dort festgelegten Entwicklungsziele zu erreichen. Dazu übernehmen die Vertragspartner entweder zusammen</p>	<p>§ 2 Erstellung und Umsetzung eines Zukunftskonzeptes</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Vertragspartner beteuern, die Umsetzung der in dem abgestimmten Konzept erarbeiteten Handlungsfelder und Maßnahmen bzw. Leitprojekte aktiv und ggf. finanziell zu unterstützen, um damit die dort festgelegten Entwicklungsziele zu erreichen. Dazu übernehmen die Vertragspartner entweder zusammen</p>

<p>oder für ihren Wirkungsbereich Projektpatenschaften.</p>	<p>oder für ihren Wirkungsbereich Projektpatenschaften.</p> <p>(3) Zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes ist vorgesehen, ein Regionalmanagement einzurichten, das u. a. Akteure bei der Konzeption, Förderung und Realisierung von Vorhaben unterstützt sowie die einzurichtende Steuerungsgruppe als Geschäftsstelle begleitet. Für dieses Regionalmanagement wird eine Förderung bei der NBank beantragt.</p>
<p>§ 3 Festlegung eines Trägers der Zukunftsregion</p> <p>Träger der Zukunftsregion Süderelbe „Die Region als Open Creative & Innovative Space“ ist der Landkreis Harburg. Er stellt den notwendigen Förderantrag zur Einrichtung eines Regionalmanagements.</p>	<p>§ 3 Festlegung und Leistungen des Leadpartners der Zukunftsregion</p> <p>(1) Leadpartner der Zukunftsregion Süderelbe „Die Region als Open Creative & Innovative Space“ ist der Landkreis Harburg. Er stellt gemäß Ziffer 3.1 der Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen (Erl. d. MB vom 21.04.2022) den notwendigen Förderantrag zur Einrichtung eines Regionalmanagements.</p> <p>(2) Es ist beabsichtigt, dass der Leadpartner die Fördermittel an einen Letztempfänger nach Ziffer 3.2 der Fördergrundsätze (zit. op.) weiterleitet.</p> <p>(3) Der Leadpartner übernimmt im Bedarfsfall die Koordination und Vertretung der Zukunftsregion gegenüber dem Fördermittelgeber, dem Amt für Regionale Landesentwicklung und dem zuständigen Landesressort über das Regionalmanagement hinaus.</p> <p>(4) Der Leadpartner wirkt bei der Steuerung der Zukunftsregion über Mitgliedschaft im Taskboard (Steuerungsgruppe) mit.</p> <p>(5) Der Leadpartner stellt personellen Leistungen in Form einer Ansprechperson für das Regionalmanagement, der Begleitung und Prüfung von Mittelabforderungen, Berichten und Verwendungsnachweisen, für die Vernetzung mit den Vertragspartnern</p>

	<p>und weiteren Mitgliedern des Taskboards sowie der Herbeiführung von notwendigen Gremienbeschlüssen zur Verfügung.</p> <p>(6) Der Leadpartner erbringt ferner Sachleistungen in Form der Stellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Bewirtung oder technische Unterstützung bei Sitzungen</p> <p>(7) Erbringen von sonstigen Leistungen (Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Überlassung von Daten/Informationen, logistische Unterstützung, Vernetzung mit kommunalen Einrichtungen, lokale und fachspezifische Kenntnisse und Kompetenzen etc.)</p> <p>(8) Projektbezogene spezifische Leistungen (z. B. Beitrag zu schon erkennbaren Leitprojekten)</p> <p>(9) Erbringung von Kofinanzierungsanteilen für das Regionalmanagement</p>
	<p>§ 4 Verpflichtungen und Leistungen der Vertragspartner</p> <p>Die kommunalen Vertragspartner verpflichten sich zur:</p> <p>(1) Benennung einer Ansprechperson für das Regionalmanagement</p> <p>(2) Entsendung eines Mitglieds in das Taskboard</p> <p>(3) Zusammenarbeit und notwendige Bereitstellung von Informationen und Daten.</p> <p>(4) Übernahme von Projektpatenschaften, insbesondere für die drei Leitprojekte süderelbe.digital (Landkreis Lüneburg) und Hansestadt Lüneburg), süderelbe.connect (Landkreis Harburg) und süderelbe.efficient (Landkreis Stade) gemäß der Projektsteckbriefe des Zukunftskonzeptes.</p> <p>(5) Aktive Netzwerkpflege über das Taskboard (Steuerungsgruppe) hinaus</p> <p>(6) Erwirkung von Gremienbeschlüssen zur konkreten Umsetzung und der</p>

	<p>Erstellung und Begleitung von entsprechenden Beschlussvorlagen.</p> <p>(7) Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement, wie der Zulieferung von Textbausteinen und Fotos und der Veröffentlichung abgestimmter Presseinformationen sowie der Einrichtung bzw. Verlinkung des Webauftrittes der Zukunftsregion.</p> <p>(8) Stellung von Räumlichkeiten für Besprechungen des Regionalmanagements, des Taskboards und von thematischen Arbeitsgruppen einschließlich Bewirtung.</p> <p>(9) Erbringung von Kofinanzierungsanteilen für das Regionalmanagement</p>
<p>§ 4 Bildung einer gemeinsamen Steuerungsstruktur</p> <p>(1) Die Vertragsparteien werden zur gemeinsamen Steuerung der Zukunftsregion ein „Taskboard“ einrichten. Das Taskboard wird gebildet aus nachfolgenden Vertretenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Trägers der Zukunftsregion, - aller anderen Vertragspartner, - einer/es Vertreterin/s des zuständigen ArL Lüneburg, - Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnern passend zum gewählten Handlungsfeld Innovation, - mindestens zwei Vertretende von relevanten Stellen der Zivilgesellschaft, die für die Förderung des Umweltbereiches, der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind. <p>(2) Alle Mitglieder im Taskboard verfügen bei Abstimmungen über jeweils eine Stimme. Eine Liste der aktuell Vertretenden ist als Anlage des Vertrags zu führen. Das Taskboard kann sich bei Bedarf eine</p>	<p>§ 5 Bildung einer gemeinsamen Steuerungsstruktur</p> <p>(1) Die Vertragsparteien werden zur gemeinsamen Steuerung der Zukunftsregion ein „Taskboard“ (Steuerungsgruppe) einrichten. Das Taskboard wird gebildet aus nachfolgenden Vertretenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Leadpartners der Zukunftsregion, - aller anderen Vertragspartner, - einer/es Vertreterin/s des zuständigen ArL Lüneburg, - Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnern passend zum gewählten Handlungsfeld Innovation, - mindestens drei Vertretende von relevanten Stellen der Zivilgesellschaft, die für die Förderung des Umweltbereiches, der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind. <p>(2) unverändert</p>

<p>Geschäftsordnung geben, die weitere Regelungen zur Steuerung und Abstimmung enthält.</p>	<p>(3) Bei der personellen Besetzung des Taskboards ist eine Gleichverteilung nach Geschlecht anzustreben.</p> <p>(4) Das Taskboard (Steuerungsgruppe) kann nach Bedarf weitere themenspezifische Arbeitsgruppen einrichten.</p>
<p>siehe: § 6 Weiterleiten von Fördermitteln</p> <p><i>Sofern die betreffende Richtlinie und der Zuwendungsbescheid dies ermöglichen, werden der Süderelbe AG die Aufwendungen für das Regionalmanagement durch den Träger erstattet.</i></p>	<p>§ 6 Weiterleitung von Fördermitteln</p> <p>(1) Das Regionalmanagement kann gemäß Ziffer 3.2 der Fördergrundsätze (zit. op.) für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen durch Organisationen mit kommunaler Beteiligung oder mit der Wahrnehmung der Wirtschaftsförderung betraute Organisationen umgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit will die Zukunftsregion Süderelbe Gebrauch machen. Umsetzungspartner ist dabei die Süderelbe AG, die bereits Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahrnimmt. Die Umsetzung des Zukunftskonzeptes mit den ausgewählten Handlungsfeldern wird nur durch die Übertragung des Regionalmanagements auf die Süderelbe AG ermöglicht und damit werden die Ziele des Programms „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ erreicht. Die Süderelbe AG bietet sich deshalb als geeignetste Stelle zur Einrichtung des Regionalmanagements an, weil alle anderen Vertragspartner an ihr beteiligt sind und das Unternehmen zum Zweck der regionalen Wirtschaftsentwicklung gegründet wurde.</p> <p>(2) Auf der Basis von Ziffer 7.4 der Fördergrundsätze (zit. op.) werden die Förderzuschüsse und die Kofinanzierungsmittel der Vertragspartner der Süderelbe AG vom Leadpartner für zur Erstattung</p>

	<p>der Aufwendungen des Regionalmanagements weitergeleitet.</p> <p>(3) Die Einrichtung des Regionalmanagements bei der Süderelbe AG bedarf der Zustimmung des Taskboards (Steuerungsgruppe).</p> <p>(4) Die Süderelbe AG ist als Letztempfänger der Förderleistungen insbesondere zu folgendem verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Mittelabforderung und Anfertigung von Verwendungsnachweisen und Berichten nach Ziffern 6 und 7 ANBest-EFRE/ESF+ (zit. op.) • Beachtung der Mitteilungspflichten nach Ziffer 5 ANBest-EFRE/ESF+ und der Angaben zur Subventionserheblichkeit nach Ziffer 8 ANBest-EFRE/ESF+ (zit. op.) • Bei Vergaben die Ziffer 3 ANBest-EFRE/ESF+ (zit. op.) zu befolgen. • Alle die mit dem Regionalmanagement zusammenhängenden Unterlagen gemäß der Ziffer 9 ANBest-EFRE/ESF+ (zit. op.) ordnungsgemäß aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen vorzuhalten. • Weiter sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebende Verpflichtungen zu befolgen.
<p>§ 5 Einrichtung eines Regionalmanagements</p> <p>(1) Das Regionalmanagement ist für die erfolgreiche Umsetzung des Zukunftskonzeptes der Zukunftsregion zuständig, indem es für die Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen sorgt und deren Umsetzung begleitet. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien werden zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes</p>	<p>§ 7 Einrichtung eines Regionalmanagements</p> <p>(1) Das Regionalmanagement ist für die erfolgreiche Umsetzung des Zukunftskonzeptes der Zukunftsregion in Kooperation mit den Vertragspartnern verantwortlich, indem es für die Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen sorgt und deren Umsetzung begleitet. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Taskboard (Steuerungsgruppe).</p> <p>(4) Die Vertragsparteien werden zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes</p>

<p>Mittel für die Einrichtung eines Regionalmanagements beantragen. Der Antrag wird vom Landkreis Harburg als Träger der Region gestellt. Ausführen wird das Regionalmanagement die Süderelbe AG als Partner der Zukunftsregion. Die Süderelbe AG übernimmt in Abstimmung mit dem Taskboard die Einstellung, Ausstattung und Unterbringung des Personals, die Projektabrechnungen und Erstellung von (Zwischen-)Berichten und Verwendungsnachweisen, die Vorbereitung der Mittelabrufe sowie alle weiteren Aufgaben, die nach dem Zuwendungsbescheid und den ANBest eindeutig nicht durch den Träger oder die weiteren Vertragspartner zu leisten sind. Im Gegensatz verpflichten sich die übrigen Vertragspartner und der Träger zur Zusammenarbeit und notwendigen Bereitstellung von Informationen und Daten.</p> <p>(3) Das Regionalmanagement ist ferner für die Geschäftsführung des Taskboards verantwortlich und sorgt ggf. in Einklang mit einer zu erstellen Geschäftsordnung und § 5 (1) dieses Vertrages für die Begleitung der Leitprojekte und weitere Maßnahmen, die sich aus dem Zukunftskonzept ergeben.</p>	<p>Mittel für die Einrichtung eines Regionalmanagements beantragen. Der Antrag wird vom Landkreis Harburg als Träger der Region gestellt. Ausführen wird das Regionalmanagement die Süderelbe AG als Partner der Zukunftsregion. Die Süderelbe AG übernimmt in Abstimmung mit dem Taskboard die Einstellung, Ausstattung und Unterbringung des Personals, die Projektabrechnungen und Erstellung von (Zwischen-)Berichten und Verwendungsnachweisen, die Vorbereitung der Mittelabrufe sowie alle weiteren Aufgaben, die nach dem Zuwendungsbescheid, den Fördergrundsätzen (zit. Op.) und den ANBest eindeutig nicht durch den Leadpartner oder die weiteren Vertragspartner zu leisten sind. Im Gegensatz verpflichten sich die übrigen Vertragspartner und der Träger zur Zusammenarbeit und notwendigen Bereitstellung von Informationen und Daten.</p> <p>(2) Das Regionalmanagement ist ferner für die Geschäftsführung des Taskboards verantwortlich und sorgt ggf. in Einklang mit einer zu erstellen Geschäftsordnung und § 5 (2) dieses Vertrages für die Begleitung der Leitprojekte und weitere Maßnahmen, die sich aus dem Zukunftskonzept ergeben.</p> <p>(3) Die Süderelbe AG schafft zur Umsetzung des Regionalmanagements drei Vollzeitstellen (Stellenäquivalente 3,0) für die Leitung inkl. Netzwerksmanagement, einer Person für die Fördermittel- und Projektmanagement, einer Person für das Innovationsscouting. Die Süderelbe AG erstellt entsprechende Stellenprofile und führt hierzu einen Beschluss im Taskboard herbei. Inhaltliche Grundlage für die Erstellung der Stellenprofile ist das eingereichte Zukunftskonzept nach §2 dieser Vereinbarung. Sollte es Abweichungen vom Stellenplan durch unbeabsichtigte Vakanzen oder Abwesenheiten geben, ist die Süderelbe AG ermächtigt, andere kurzfristige Lösungen in Abstimmung</p>
---	--

	mit den kommunalen Vertragspartnern umzusetzen.
<p>§ 6 Weiterleiten von Fördermitteln</p> <p>Sofern die betreffende Richtlinie und der Zuwendungsbescheid dies ermöglichen, werden der Süderelbe AG die Aufwendungen für das Regionalmanagement durch den Träger erstattet.</p>	<p>siehe: § 6 Weiterleitung von Fördermitteln</p>
<p>siehe: § 8 Finanzierung des Regionalmanagements</p> <p><i>Gemäß der Zuordnung der drei Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade zur Übergangsregion Lüneburg ist von einem jährlichen Finanzbedarf von maximal 300.000,- Euro auszugehen. Alle Vertragspartner verpflichten sich, die benötigten Ko-Finanzierungsmittel zu gleichen Teilen bis zum Jahr 2027 zu tragen. Für angebrochene Kalenderjahre gilt dieser Finanzierungsschlüssel anteilig.</i></p>	<p>§ 8 Finanzierung des Regionalmanagements</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Gemäß der Zuordnung der drei Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade zur Übergangsregion Lüneburg ist für das Regionalmanagement von einem jährlichen Finanzbedarf von maximal 300.000,- Euro auszugehen. Die Landkreise und die Hansestadt Lüneburg verpflichten sich, die benötigten Ko-Finanzierungsmittel von 30.000,- Euro zu gleichen Teilen bis zum Jahr 2027 zu tragen. Für angebrochene Kalenderjahre gilt dieser Finanzierungsschlüssel anteilig. Maßgeblich sind die Angaben des späteren Zuwendungsbescheides. (2) Notwenige nicht zuwendungsfähige Kosten tragen alle Vertragspartner zu gleichen Teilen. (3) Die Vertragspartner zahlen ihre Ko-Finanzierungsanteile an den Leadpartner, die diese an die Süderelbe AG weiterleitet. (4) Die Süderelbe AG erstellt einmal im Jahr einen Finanzbericht und leitet diesen an alle übrigen Vertragspartner. (5) Die Vertragspartner erkennen die sich aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) des Landes Niedersachsen Konsequenzen nach Ziffer 2 an.

<p>§ 7 Laufzeit des Vertrages</p> <p>Dieser Vertrag beginnt mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des letzten Vertragspartners und endet voraussichtlich 2027, wenn das Regionalmanagement der EU-Förderperiode 2022-2027 abgerechnet ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandungen geprüft wurde. Sollte danach eine Anschlussförderung bestehen, ist ein erneuter Beschluss der Gremien notwendig.</p>	<p>§ 9 Laufzeit des Vertrages</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 8 Finanzierung des Regionalmanagements</p> <p>Gemäß der Zuordnung der drei Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade zur Übergangsregion Lüneburg ist von einem jährlichen Finanzbedarf von maximal 300.000,Euro auszugehen. Alle Vertragspartner verpflichten sich, die benötigten KoFinanzierungsmittel zu gleichen Teilen bis zum Jahr 2027 zu tragen. Für angebrochene Kalenderjahre gilt dieser Finanzierungsschlüssel anteilig.</p>	<p>siehe: § 8 Weiterleitung von Fördermitteln</p>
	<p>§ 10 Rücktritt und Kündigung</p> <p>Die Vertragspartner vereinbaren, eine Kündigung möglichst zu vermeiden und frühzeitig im Bedarfsfall das gegenseitige Gespräch zu suchen. Für Rücktritt und Kündigung des Kooperationsvertrags gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.</p>
<p>§ 9 Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Der Vertrag wird nicht wirksam, sollte die Zukunftsregion Süderelbe nicht als Zukunftsregion anerkannt oder eine Förderung des Regionalmanagements nicht gewährt werden.</p> <p>(2) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p> <p>(3) Sollte durch eine Änderung der Rechtsvorschriften eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen</p>	<p>§ 11 Sonstiges</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

hervorgerufen werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten oder dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahekommen. Gleiches gilt für den Fall einer Änderung der Zuständigkeitsregeln oder soweit sich eine Regelungslücke ergibt.

(4) Der Gerichtsstand ist am Sitz des Leadpartners.